

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamazeilen 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 92.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 69

Diez, Freitag den 22. März 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Berordnung über die Preise für Hülsen-, Hant- und Delfrüchte.

Vom 9. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne Hülsenfrüchte aus der Ernte 1918 darf nicht übersteigen bei:

Erbfien 800 Mark,
weißen Bohnen 900 Mark,
Linjen 950 Mark,
Ackerbohnen 700 Mark,
Pelfuchfen 700 Mark,
Saattwicfen (Vicia jattiba) 600 Mark,
Lupinen 500 Mark.

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse.

§ 2.

Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte 1918 darf nicht übersteigen, wenn die Lieferung zwischen dem 1. Juli und dem 14. September 1918 einschließlich erfolgt, 160 Mark, wenn sie später erfolgt, 100 Mark.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle den Preis für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1918 einschließlich bis auf 200 Mark erhöhen; sie können den Preis für die Zeit vom 1. August 1918 bis zum 14. September 1918 einschließlich bis auf den vom 15. September 1918 ab geltenden Preis herabsetzen. Sie können mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes den vom 15. September 1918 ab geltenden Preis für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes bis auf 120 Mark erhöhen. Die Preise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinverkauf können durch den Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes sowie mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle durch die

im Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden und Stellen andere Preise festgesetzt oder zugelassen werden.

Für die Zeit vom 15. September 1918 ab jetzt der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes für nicht herangezogene Kartoffeln (Fabrikkartoffeln) Abschlüsse fest.

§ 3.

Der Preis für die Tonne der nachbezeichneten Erzeugnisse aus der Ernte 1918 darf nicht übersteigen bei:

Futterrüben (Futterrunkelrüben) 30 Mark,
Wasser-, Herbst- oder Stoppelrüben (Turnips) 30 Mark,
Kohlrüben (Bruten, Bodenkohlrabi, Stadlrüben) gelbe 45 Mark,
weiße 35 Mark,
Futtermöhren 60 Mark.

§ 4.

Die in der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnenen Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) für Delfrüchte aus der Ernte 1918 festgesetzten Preise gelten auch für die Ernte 1919.

§ 5.

Die in §§ 1 bis 4 oder auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen, vorbehaltlich anderweiter Regelung nach § 7, die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verhandelt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 6.

Rübenverarbeitende Fabriken dürfen in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1918-19 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm vereinbaren als 1,95 Mark über dem im Betriebsjahr 1913-14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1918-19 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrags zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 sinngemäß Anwendung; in diesem Falle wird der feste Geldpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahr 1913-14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrags gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913-14 Verträge des im Abf. 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben drei Mark für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Fabrik oder sonstige Umstände sowie über Nebenlieferungen außer Betracht.

§ 7.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Notfall gewährt werden dürfen.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saat Zwecken treffen.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung:

von Baldow.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12, 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Zustimmung des Bezirksausschusses, Folgendes angeordnet:

§ 1. Unter Aufhebung des § 10 der Polizeiverordnung der vormaligen königlichen Regierungs-Abteilung des Innern hier selbst vom 6. Mai 1882 (Regierungs-Amtsblatt S. 152, Pos. 398) treten an Stelle desselben die folgenden Bestimmungen:

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und das Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und das Töten von Jungen ist verboten. Dergleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsvermittlung, das Heilbieten, die Ein- und Ausfuhr, der Transport von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten zu Handelszwecken untersagt.

Ferner ist verboten das Erlegen und jede Art des Fangens dieser Vogelarten. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Jahr.

§ 2. Dem Fangen im Sinne dieser Verordnung wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Reizen, Schlingen, Lehnrueten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 3. Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten ist es gestattet, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder an Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

§ 4. Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatläusen und Schonungen Schaden anrichten, können durch die Polizeipräsidenten und die Landräte des Bezirks den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen usw.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten dieser Vogelarten mit Feuerwaffen innerhalb der betroffenen Verlichkeiten während bestimmter Fristen gestattet werden. Die Bestimmungen des § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1876, Seite 40) sind bei dem Schießen zu beachten.

Das Heilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die vorbezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken zur Wiederbildung mit einzelnen Vogelarten sowie für Stubenvögel für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Verlichkeiten bewilligen.

§ 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

- a) auf das im Privateigentume befindliche Federwild.
- b) auf die nach der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 jagdbaren Vögel.
- c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:
 1. Die Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Bussarde und Gabelweihen (rote Milane).
 2. Den rotrückigen Würger.
 3. Die Sperlinge.
 4. Die rabenartigen Vögel (Rabenkrähen, Rebekkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher) mit Ausnahme des Follkraben.
 5. Die Säger.
 6. Die Taucher.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 5 werden, soweit nicht § 368 Nr. 2 und Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs oder § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Platz greifen, nach § 34 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 1911.

Der Regierungs-Präsident.

v. Meißner.

3-Nr. I. 1644.

Diez, den 16. März 1918.

Wiederholt veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und königlichen Gendarmen wollen sich die strengste Durchführung dieser Vorschriften anlegen sein lassen.

Die Ortspolizeibehörden haben die ihnen unterstellten Polizeibeamten und Feldhüter mit Anweisung zu versehen und die Forstschutzbeamten zu verständigen, daß sie insbesondere den Vorschriften in § 1 der Polizeiverordnung gehörige Beachtung schenken und den Restplünderern, die bekanntermaßen vorzugsweise in den frühen Vormittagsstunden ihr Handwerk treiben, auf die Finger sehen.

Der Landrat

J. B.:

Bimmermann.

B. N. 251.

Diez, den 18. März 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Betr. Quittungskartenausgabe.

Die Knappheit der Rohstoffe zur Herstellung von Karton zu den Quittungskarten legt die Verpflichtung auf, den Verbrauch der Karten nach Möglichkeit einzuschränken.

Ich erlaube daher, gelegentlich der Quittungskartenausstellung die Arbeitgeber aufzufordern, zwecks Verlängerung der Gebrauchsdauer der Karten tunlichst Zweifachmarken zu verwenden. Bei Dienstboten, die vierteljährliche Lohnzahlung haben oder beim ländlichen Gesinde, das vierteljährlich im Jahreslohn steht, erscheint es sogar sehr zweckmäßig, Vierteljahrsmarken zur Verwendung zu bringen.

Das Versicherungsamt

Der Vorsitzende

Thon.

Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt.

Bei den Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr benötigt werden, kann die Zahlung vorzugsweise durch Eingabe von Kriegsanleihe geleistet werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alles, was bei der Demobilisierung zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahrzeuge und Geschirre; Feldbahngerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst deren Zubehör; Futtermittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art. Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, werden bei sonst gleichen Geboten in erster Linie berücksichtigt. Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagpreises in Zahlung genommen.

Als Kriegsanleihe gelten die 5prozentigen Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied sowie die erstmalig bei der 6. Kriegsanleihe ausgegebenen 1½prozentigen auslosbaren Schatzanweisungen.

Der Landrat.

Thon.

1. 1787.

Diez, den 19. März 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Betr. Ausstellung von Personalausweisen.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachungen vom 10. 11. 17 I. 8801 — (Kreisblatt Nr. 265) und vom 28. 2. 18 — I. 1216 — (Kreisblatt Nr. 54) mache ich darauf aufmerksam, daß die Personalausweise, sofern sie sich als amtliche Bescheinigungen darstellen, der Steuer aus Tarifstelle 77 Z. St. G. mit 3 Mark unterliegen, wenn nicht ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausstellung des Nachweises besteht und nachgewiesen wird.

Der Königl. Landrat.

Thon.

J.-Nr. II. 2940.

Diez, den 16. März 1918.

An die Herren Bürgermeister.

Betr. Waisenpflegegelb-Anforderungslisten.

Die Waisenpflegegelb-Anforderungslisten für das 4. Vierteljahr 1917 (1. Januar bis 31. März d. Js.) sind mir bis spätestens 27. März d. Js. vorzulegen. Die Bescheinigung auf dem Verzeichnisse darf nicht vor dem 20. d. Mts. datiert sein. Der Bescheinigung ist das Gemeindefiegel beizufügen.

Die Formulare gehen in den nächsten Tagen an Sie ab.

Der Termin ist genau einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

Der Landrat.

Thon.

J.-Nr. II. 3007.

Diez, den 19. März 1918.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 25. Februar d. Js., J.-Nr. 1271 II, ersuche ich wiederholt um Einreichung der etwa noch vorhandenen Reichsreisekrotbogen alten Musters.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft die Unterstützung von bedürftigen Hinterbliebenen von Kriegern und von Kriegsbeschädigten.

Wiederholt ist an maßgebender Stelle ausgesprochen worden, daß Kriegervitwen und Kriegsbeschädigte und ihre Familien aus Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege unterstützt werden können. Insbesondere ist zugestimmt worden, daß:

1. Kriegervitwen und -Waisen, die sich mit ihren Hinterbliebenenrenten schlechter stehen wie Kriegerfamilien mit ihrer Kriegsfamilienunterstützung aus Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege Ausgleichunterstützungen gewährt werden können,
2. Kriegervitwen, die noch einen Sohn im Felde haben, für diesen Sohn neben der Hinterbliebenenrente noch die Kriegsfamilienunterstützung erhalten können, wenn dieser Sohn sie vor seinem Eintritt in den Heeresdienst unterstützt hat und sie durch den Fortfall dieser Unterstützung in eine Notlage geraten sind,
3. Kriegsbeschädigte und ihre Familien im Bedürftigkeitsfalle einmalige und laufende Beihilfen aus Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege erhalten können.

Die Vereinigung der Kriegsfürorgestellten für Kriegshinterbliebene klagt darüber, daß dieses nicht allgemein bekannt sei. Ich mache es hiermit den Herren Bürgermeistern zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß Eltern, Großeltern, Geschwister und andere Kriegshinterbliebene, die nach dem Gesetz keine Hinterbliebenenrente erhalten, die Reichskriegsunterstützung in seitheriger Weise weiterbeziehen können.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 20. März.

Am Bundesratspräsidenten: Rüdlin, v. Brissberg, Unterstaatssekretär Compette, Freiherr von dem Busche und andere. Auf der Tagesordnung steht als erster Punkt die zweite Lesung eines Gesetzes, betr. Änderung des Postschadengesetzes. Nach kurzen Ausführungen Dr. Südekums (Soz.) wird das Gesetz in zweiter und dritter Lesung einstimmig angenommen.

Es folgt der Bericht des Hauptausschusses über die Anträge, daß eine Bundesratsverordnung, betr. Ueberwachung der für den Heeresbedarf arbeitenden Betriebe erlassen werden möge. (Fall der Däumlerwerke.)

Der Ausschuss beantragte durch den Berichterstatter Abg. Dieckhoff die Ueberwachung der Geschäftsbücher und anderer für die Berechnung der Preise maßgebenden Unterlagen, Errichtung von Preisprüfungsstellen bei sämtlichen zentralen Beschaffungsstellen für die Bedürfnisse des Heeres und der Marine, und endlich Schaffung einer Zentralprüfungsstelle für Kriegslieferungen, deren Aufgabe es ist, die Tätigkeit aller einzelnen Prüfungsstellen zu überwachen.

General v. Brissberg: Die Veranlassung zu den vorliegenden Anträgen hat die Däumler-Angelegenheit gegeben. Was die strafrechtliche Seite der Angelegenheit angeht, so ist seitens der Staatsanwaltschaft in Stuttgart das Strafverfahren wegen versuchten Betrugs und Kriegsverrats eingeleitet worden, und das Schreiben der Firma, in dem die Heeresverwaltung eine Drohung mit Betriebszweckschränkung sah, ist durch genannte Staatsanwaltschaft dem Oberreichsanwalt zugeleitet worden zur Prüfung, ob darin etwa versuchter Landesverrat zu erblicken ist. Die Heeresverwaltung muß es sich versagen, über die

strafrechtliche Frage der Seite zu urteilen, so lange das Verfahren schwebt. Hinsichtlich der Erklärung der Daimler-Gesellschaft vom 11. März habe ich folgende Erklärung abzugeben: „Der Wortlaut des den Gerichten übergebenen Schreibens läßt gar keinen Zweifel darüber zu, ob es sich um ein Ultimatum handelt, das Einschränkungen des Betriebs androht, falls die geforderte Preisreduzierung nicht in aller Kürze eintrete. So wurde dieses Schreiben, in welchem gleichzeitig und endgültig die seit langer Zeit immer wieder wiederholte Forderung der Heeresverwaltung, detaillierte Kalkulationen vorzulegen, abgelehnt wurde, der äußere Anlaß, auf Grund des § 96 des Belagerungszustandsgesetzes einzuschreiten. Wenn die Firma nun weiter ihre Drohung ausdrücklich zurückgenommen hat, so war diese Zurücknahme doch nur erfolgt, um die Militarisierung abzuwenden. Die trotzdem bald darauf verfügte Militarisierung erfolgte nicht lediglich auf die Angaben eines ehemaligen Beamten der Firma, sondern auf Grund der ganzen Vorgänge, in Verbindung mit dieser Anzeige, da nunmehr die bisherige Verweigerung der Kalkulationsgrundlage — bei den hohen von der Gesellschaft erzielten Gewinnen — um so schwerwiegender erschien. Die Ablehnung der Preiszuschläge durch die Heeresverwaltung erfolgte aber auch nicht deshalb, weil das Fabrikat im Verhältnis zu anderen Erzeugnissen unter Umständen nicht auch eines höheren Preises wert gewesen wäre, sondern weil die Firma infolge ihres ungeheuren Umfasses auch bei den billigen Preisen offenbar einen übermäßigen Gewinn zu erzielen vermochte, und weil die Verweigerung der Kalkulationsunterlagen es der betreffenden Preisprüfungsstelle der Heeresverwaltung unmöglich machte, die wirkliche Angemessenheit der Preise zu beurteilen. Die Heeresverwaltung tat, was im Interesse der öffentlichen Sicherheit möglich war. Sie hat nichts zu vertuschen und will nichts vertuschen. Klarheit muß in allen Punkten geschaffen werden und wird geschaffen werden.“

Abg. Erzberger (Str.): Die deutsche Industrie hat glänzende Leistungen vollbracht, ebenso der Mittelstand u. das Handwerk. Das glänzende Bild hat aber auch seine Schattenseiten. Ein planmäßiger Abbau der Preise bis zum Friedensstand muß beim Eintritt in die Ubergangswirtschaft unser Ziel sein. Wie können wir sonst konkurrenzfähig bleiben? Vor allem gilt das für Holz, Kohle und Eisen. Wir müssen uns wenigstens annähernd an Preise halten, die im Ausland üblich sind. Ohne das schlechte Beispiel vieler Kriegsgesellschaften wären die Preise bei uns auch nicht in dem Umfange gestiegen. Nun zu Daimler. Die Erklärungen der Gesellschaft sind irreführend. Da gegen die gerichtlich vorgegangen wurde, die gestreift haben, muß auch rücksichtslos vorgegangen werden gegen eine große Aktiengesellschaft, die eine derartige Drohung ausspricht. (Beifall.) Die Kalkulation der Gesellschaft ist geradezu eine Verhöhnung des Kriegsministers und des Reichstages. Die Gesellschaft glaubt wohl, der „Diogenesgesellschaft“ alles unterbreiten zu können. Leider gibt es nicht bloß einen Daimler im Deutschen Reich. Ein ganz erheblicher Teil der Schuld trifft das Kriegsministerium. An Stelle der vom Kriegsministerium beabsichtigten Preisprüfungsstelle muß die bereits vorhandene Wumba weiter ausgestaltet werden. Das Kriegsministerium muß die Grundlagen für die Preisprüfung erhalten. Wir verlangen, daß die militärische Überwachung auch dann durchgeführt wird, wenn durch übermäßige Preisforderungen die Interessen des Reichs gefährdet werden. Wir hoffen, daß davon möglichst selten Gebrauch gemacht werden muß. Die Zurückforderung der Buchergewinne muß möglichst bald durchgeführt werden. Auch den Reichstag trifft Schuld. Wir haben in den letzten Jahren unser Budgetrecht viel zu milde gehandhabt. Aus jeder einzelnen Mark muß der Kriegsminister jebiel als möglich heraus schlagen. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß die Anträge des Ausschusses nicht nur bald angenommen, sondern auch sobald wie möglich verwirklicht werden.

Generalleutnant v. Coupette: In dieser Angelegenheit ist das Waffen- und Munitionsbeschaffungssamt unmittelbar beteiligt. Der Vorgang ist so gewesen, daß die Lieferungen ausgeschrieben und dann auf Grund der eingegangenen Gebote vergeben worden sind. Es ist nicht zutreffend, daß wir mit der Schaffung einer Beschaffungsstelle erst jetzt vorgegangen sind. Der Grund hierzu und der Ursprung geht auf Ende des Jahres 1914 zurück. Nachdem jene Uebelstände in größerem Maße beseitigt waren, kam das Kriegsministerium dazu, nunmehr auch die Uebelstände, die sich bei Beginn des Krieges gezeigt hatten, nach Möglichkeit zu beseitigen. Wir mußten bei der großen Masse zu Einheitspreisen übergehen. Wir sind aber nicht in allen Fällen dazu übergegangen, z. B. bei Pulver, Sprengstoffen und vielen andern Stoffen nicht, sondern wir haben für die einzelnen Werke die Preise festgesetzt. Das Kriegsministerium steht auf demselben Standpunkte, den die Herren im Ausschuss und auch hier vertreten haben, daß es unmöglich ist, bei jeder Industrie genaue Kalkulationen anzustellen. Diese Prüfungen müssen auf einzelne Fälle beschränkt werden. Es muß hervorgehoben werden, daß die deutsche Industrie ganz Hervorragendes geleistet hat.

Deutschland.

WTB. Berlin, 19. März. Der Ausschuss des Reichstages für Bevölkerungspolitik setzte heute die Beratung des Gesetzesentwurfes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bei § 5 fort. Dieser Paragraph gibt der Behörde die Möglichkeit, weibliche Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, einer gesundheitlichen Beobachtung zu unterwerfen, zwangsweise zu untersuchen und zwangsweise einem Heilverfahren unterwerfen zu lassen. Nach eingehender Aussprache nahm der Ausschuss diese Bestimmung an und dehnte sie auf alle Personen aus, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und ihre Erkrankung weiter zu verbreiten.

PM. Berlin, 21. März. Die Nordd. Allg. Ztg. schreibt redaktionell: Was im Reichstag über die Friedensverträge mit Großrußland und Finnland Grundjähliches gesagt worden ist, hat wesentlich dazu beigetragen, die Ungewissheit zu vertreiben, die bisher noch über diesen Verträgen lag. Es war eine Bestätigung der Stimmung des Hauses, wenn es unmittelbar nach den Beratungen den neuen Kriegskredit endgültig bewilligte und das Färken der Unabhängigen, die der alten Übung des Ablehnens treu blieben, allein ließ. Während der Kanzler sprach, hatte man gerade an dem Vorgehen Englands gegen Holland ein schlagendes Beispiel dafür, was sich ein schwächeres Volk von einem stärkeren gefallen lassen muß. An dem englisch-holländischen Schulbeispiel kann man erkennen, wie wenig unsere Regierung Rußland gegenüber die Zügel hat schießen lassen und wie sehr wir einen Verständigungsfrieden angestrebt haben. Der russische Frieden ist nach der einen Seite ein Friedensinstrument, nach der anderen Seite aber ein Kampfmittel. Er ist nicht nur Selbstzweck, sondern auch Mittel zum Zweck. Wenn man ermißt, wie wertvoll für das von allen Seiten angefallene und mit dem wirtschaftlichen, militärischen und politischen Tode bedrohte Deutschland das Aufhören des Kriegszustandes im Osten ist, dann muß man sich dieses Erfolges freuen, ganz gleichgültig, ob sich der Friede in die Theorien einfügen läßt, die man sich von dem Frieden im allgemeinen gemacht hat.

**Das Feldheer braucht dringend Hafer,
Heu und Stroh!**

Landwirte helft dem Heere!